



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle
Mandanten

Rundschreiben
Nr. 15/2026

Bozen, den 16. Februar 2026

Schwelle für Intra-Meldungen innergemeinschaftlicher Erwerbe von 350.000 Euro auf 2 Mio. Euro angehoben

Hier eine gute Nachricht: Die Verpflichtung zur Abgabe der Intra-2-bis-Meldungen für innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern (Achtung: nicht Dienstleistungen) wird mit Verordnung der Zollagentur Nr. 84415 vom 3. Februar 2026 mit Wirkung ab den Meldungen, die ab dem 25. Februar 2026 einzureichen sind (damit faktisch bereits für Januar 2026) wesentlich eingeschränkt. Ab sofort sind diese Meldungen nur mehr abzugeben, wenn in einem der 4 vorhergehenden Quartale die Schwelle von 2 Millionen Euro (bislang galt eine Grenze von 350.000 Euro) überschritten worden ist. Die Erleichterung gilt also bereits für die Meldung für den Monat Jänner 2026, für welchen die nächste Meldung am 25. Februar 2026 fällig ist.

Für die Fälligkeit am 25. Februar 2026 ist auf das I., II., III. und IV. Quartal 2025 abzustellen. Wurde in keinem dieser vier Quartale die Grenze von 2 Millionen Euro bei den innergemeinschaftlichen Erwerben überschritten, besteht für das erste Quartal 2026 (und somit zumindest für den Monat Jänner) keine Meldepflicht – selbst wenn im Vorjahr (z. B. am 25. Januar 2026 für Dezember 2025) aufgrund Überschreitens der früheren 350.000-Euro-Grenze noch eine Intra-2-bis-Meldung abgegeben worden ist.



Durch die Neuerung unverändert bleibt die Schwelle von 20 Millionen Euro, ab welcher im Vordruck Intr-2-bis auch der statistische Teil (Spalten 11, 12 und 13) ausgefüllt werden muss. Infolge der Neuerung bleiben die Intra-Meldevordrucke und auch die Meldeverfahren unverändert.

Und wichtig: Die Erleichterung betrifft ausdrücklich nur innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren im Sinne von Art. 38 G.V. 331/1993. Die Schwellen für alle anderen Intra-Meldungen bleiben hingegen (leider) unverändert. Nachstehend eine Übersicht über die neuen Meldepflichten:

Vor- druck	Art der Vorgänge	Schwelle bis 2025	Schwelle ab 25.02.2026	Meldehäufigkeit
INTRA-2 bis	Innergemeinschaftlicher Er- werb von Gütern	350.000 Euro	Neu: 2.000.000 Euro	Monatlich nur bei Über- schreiten der Schwelle
INTRA-2 quater	Innergemeinschaftlicher Er- werb von Dienstleistungen	100.000 Euro	Unverändert	Monatlich
INTRA-1 bis	Innergemeinschaftliche Wa- renlieferungen	50.000 Euro / 100.000 Euro	Unverändert	Vierteljährlich oder mo- natlich
INTRA-1 quater	Erbrachte innergemeinschaft- liche Dienstleistungen	50.000 Euro / 100.000 Euro	Unverändert	Vierteljährlich oder mo- natlich

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider